

2226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Vermögensteuergesetz 1954, das Strukturverbesserungsgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1980)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht Novellierungen des Einkommensteuergesetzes 1972, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 sowie des Strukturverbesserungsgesetzes - das gleichzeitig um weitere drei Jahre verlängert werden soll - vor. Es handelt sich hierbei vor allem um die Beseitigung von Härten sowie um Änderungen, die in einem höheren Maße dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder der Vereinfachung der Verwaltung dienen. Weiters soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß das Gebührengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz geändert werden.

Im Einkommensteuergesetz soll verhindert werden, daß Bezieher von Mindesteinkommen infolge nomineller Einkommenserhöhungen zum 1. Jänner 1981 einkommensteuerpflichtig werden. Außerdem sollen im Bereich des Einkommensteuergesetzes die Wertgrenzen für Mietzinsbeihilfen geändert werden und die steuerliche Begünstigung für Forschung und Entwicklung verbessert werden. Weiters soll bei Aufgabe eines Betriebes infolge des Todes bzw. der Erwerbsunfähigkeit sowie der Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen eine begünstigte steuerliche Behandlung eintreten. Ferner soll im Einkommensteuergesetz die steuerliche Behandlung des Kfz neu geregelt und die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen geändert werden.

Im Umsatzsteuergesetz ist unter anderem die Anhebung des Steuersatzes für Energielieferungen auf 13 % aus energiepolitischen Gründen vorgesehen.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1980 12 02

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann